

brechens in objektiver oder subjektiver Beziehung bedingen. Bezüglich aller dieser Tatsachen ist der Beweis in der gesetzlichen Form durch die Hauptverhandlung zu führen. Die gegenteilige Annahme würde dahin führen, den Anschuldigungsbeweis durch die Notorietät zu ersetzen und der subjektiven Willkür Tür und Tor zu öffnen. Deshalb hob das ehemalige Reichsgericht ein erstinstanzliches Urteil mit folgender Begründung auf: In Wahrheit sagt die Strafkammer aber, wenn sie die Existenz der verbotenen Verbindung, an der teilgenommen zu haben der Angeklagte beschuldigt wird, als gerichtskundig bezeichnet, daß ihr der objektive Tatbestand der strafbaren Handlung hier ohne Beweis der Hauptverhandlung feststeht. Damit ist klar gegen das Gesetz verstoßen. Das Reichsgericht fordert in dieser Periode auch die Verhandlung über die Gerichtskundigkeit der Tatsache und die Aufnahme dieser Verhandlung im Protokoll. Der KMR-Kommentar führt darüber aus:

„Es gibt aber auch keine Gerichtskundigkeit hinsichtlich der objektiven und subjektiven Tatsachen, durch die das Vorhandensein der Straftat selbst bedingt ist. Diese Tatsachen müssen in dem gesetzlichen Beweisverfahren der Hauptverhandlung bewiesen werden. Die Offenkundigkeit kommt als Ersatz für die Beweisführung daher nur für solche Tatsachen in Betracht, die darüber hinaus, z. B. als Hilfstatsachen, für die Beweiswürdigung oder die Strafzumessung von Bedeutung sind.“

Mit den Begriffen der Gerichtskundigkeit und der Allgemeinkundigkeit, die unter dem Begriff der Offenkundigkeit zusammengefaßt werden, hat sich auch Strogowitsch befaßt. Er kommt zu dem Ergebnis, daß es im sozialistischen Strafverfahren überhaupt keine Allgemeinkundigkeit oder Gerichtskundigkeit im Beweisverfahren geben kann. Er lehnt also diesen Begriff vollständig ab. Ich bin der Meinung, daß dies zu weit geht. Es gibt bestimmte Tatsachen, die allgemeinkundig sind, die gerichtskundig sind. Die Frage ist, wann die Gerichtskundigkeit oder die Allgemeinkundigkeit faktisch den Beweis ersetzen darf. Diese entscheidende Frage hat Genosse Wolff mit Recht gestellt. Wo ist die Grenze? Die Grenze ist m. E. dort, wo es um den Beweis der Haupttatsachen geht. Dort, wo es um den Beweis der Haupttatsachen geht, darf keine Gerichtskundigkeit und Offenkundigkeit angenommen werden. In einem Verfahren hängt oft von *einer* Tatsache die Frage der Schuld oder Unschuld ab, z. B. von der Frage, ob ein Geheimnis vorliegt oder nicht, von der Frage, ob die verbreitete Zeitschrift einen staatsfeindlichen Charakter hat oder nicht. Und ich glaube, daß man deshalb eine Haupttatsache in den gesetzlich gebotenen Formen beweisen muß.

Ich wollte mit diesem Beitrag als Strafrechtslehrer zwei Gesichtspunkte hervorheben. Das war einmal das Prinzip der *Gesetzmäßigkeit* der Erforschung der Wahrheit über *Schuld und Unschuld*. Das zweite, was ich hervorheben wollte, war, daß unsere Entscheidungen, die wir fällen, in jedem Falle eine unmittelbare nationale Bedeutung haben.

Zuletzt möchte ich nur noch eine Bemerkung zur Methode machen. Aller Anfang ist schwer, und wir alle sind in unserer Arbeit stets Lernende. Es gibt wohl niemanden, der mit dem Gefühl des Unbehagens aus